

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2014

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes.

wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.

2 Grundsätze

2.1 Aufgabe der Lehrkräfte ist es, alle Schülerinnen und Schüler ausgehend von deren individuellem Lernentwicklungsstand beim Lernen zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Standards gemäß der gültigen Rahmenpläne in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen zu erfüllen.

3.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen der Grundfertigkeiten des Rechnens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies wird nachgewiesen durch Ergebnisse im auffälligen Bereich in einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Testverfahren zur Diagnostik von Rechenschwierigkeiten durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.

2.2 Die Unterrichtskonzepte für das Erlernen des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes zur Selbstständigen Schule innerhalb des Schulprogramms fortlaufend weiter zu entwickeln. Hierzu entwickelt die Schule Arbeitsformen, durch die die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

3.3 Die unter Nummer 3.1 und 3.2 benannten besonderen Schwierigkeiten können einzeln oder gemeinsam auftreten.

2.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen festgestellt wurden, werden besonders gefördert. Grundlage dieser Förderung sind regelmäßige prozessbegleitende Lernverlaufskontrollen zur Erhebung des Lernentwicklungsstandes.

4 Verfahren zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs

2.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache ist zu prüfen, ob deren besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

4.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben

2.5 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Maßstäbe der Leistungsbewertung. Sie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäß Nummer 6.1. Die Schülerinnen und Schüler können nach dem Besuch der Grundschule alle weiterführenden Schulen besuchen.

4.1.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichts begleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Dies erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

3 Begriffe

3.1 Besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegen vor, wenn bei ausreichender Beschulung, vorhandener Lernbereitschaft und in Abgrenzung zu den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens nicht der jahrgangsgerechten Leistungserwartung entspricht. Dies

4.1.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.1.3 Die Diagnostik der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen

Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.1.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.1.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der pädagogischen Förderung in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben beraten (Anlage 3).

4.1.6 Eine förmliche Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung und durch eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie in der Jahrgangsstufe 4.

4.1.7 Die zuständige untere Schulbehörde bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Überprüfungsergebnisse die Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung (Anlage 4). In begründeten Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich I möglich.

4.2 Besondere Schwierigkeiten im Rechnen

4.2.1 Sind die Schwierigkeiten im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

4.2.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.2.3 Die Diagnostik der Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.2.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender

pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.2.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und die zuständige Schule über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung im Bereich Rechnen beraten (Anlage 3).

4.3 Besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen

4.3.1 Sind die Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben und im Rechnen nachweislich nicht im regulären Unterrichtsprozess durch binnendifferenzierende Maßnahmen und unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen auszugleichen, ist eine Diagnostik zur Feststellung des kombinierten pädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Diese erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit Beginn des zweiten Schuljahres in Zuständigkeit des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. In begründeten Einzelfällen ist eine Diagnostik im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder nach der Jahrgangsstufe 4 möglich. Die Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs kann auch auf Antrag der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule erfolgen (Anlage 1).

4.3.2 Für die Diagnostik werden vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie ausschließlich Testverfahren eingesetzt, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt wurden.

4.3.3 Die Diagnostik der Lese-, Rechtschreib- und Rechenfertigkeiten wird durch eine Überprüfung der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten, in Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung und Entwicklungsverzögerungen, ergänzt.

4.3.4 Die zuständige untere Schulbehörde empfiehlt nach Vorlage der Ergebnisse und im Benehmen mit der für die weitere Beschulung zuständigen Schule die Form unterstützender pädagogischer Begleitmaßnahmen nach Nummer 5.2 und 5.3 sofern diesbezüglich keine anderen Regelungen bestehen (Anlagen 2a und 2b).

4.3.5 Die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie über die Ergebnisse der Diagnostik informiert und hinsichtlich der Förderung in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beraten (Anlage 3).

5 Förderung

5.1 Grundlage der Förderung der Schülerin oder des Schülers ist ein auf den Ergebnissen der Lernstandserhebungen basierender individueller Förderplan. Der Förderplan ist fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu erläutern.

- 5.2 Bei festgestelltem pädagogischen Förderbedarf im Sinne von Nummer 4 kann die schulische Förderung im Primarbereich zusätzlich zu kontinuierlichen binnendifferenzierenden Maßnahmen im regulären Unterricht erfolgen durch:
- Kleingruppenförderung,
 - Stufenförderung im Rahmen der inklusiven Grundschule,
 - Intervallförderung/Intensivkurse.
- 5.3 Für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Förderung in selbstständigen Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 möglich.
- 5.4 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen im Sekundarbereich I erfolgt die Förderung vorrangig durch kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im individualisierten Unterricht. Die Maßnahmen der Förderung sollten bis zum Schulabschluss abgeschlossen sein.
- 5.5 Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen ist im Schulprogramm festzuschreiben. Hierzu sind sowohl Formen der förderdiagnostischen Beobachtung zum Lernentwicklungsstand als auch Formen des individualisierten Unterrichts zu beschreiben.
- 5.6 Erfolgt im Rahmen des regulären Unterrichts eine prozessbegleitende Erhebung des Lernentwicklungsstandes in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen mit daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen, ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie nach Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel erst in der Jahrgangsstufe 4 notwendig.
- 5.7 Spezielle Förderangebote gemäß Nummer 5.2 Buchstabe b und c sollen von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.
- 6 Nachteilsausgleich**
- 6.1 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf der Grundlage der individuellen Förderplanung gelten:
- Nutzung methodisch-didaktischer und technischer Hilfen,
 - individuelle Vereinbarungen zu Arbeitszeit und -umfang,
 - schriftliche Vorlage der Aufgabenstellungen mit Option zum Hören der Aufgaben,
 - Verzicht auf Diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsüberprüfungen,
 - Zulassen von Abkürzungen,
 - Leistungserhebung über Aufgabentypen mit geringem Schreibaufwand,
- Durchführung thematisch identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zu schriftlicher Leistungsüberprüfung,
 - Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen in allen betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts,
 - pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen,
 - Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen.
- 6.2 Jegliche Formen des Nachteilsausgleichs im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in der Regel jährlich neu zu bestimmen, zu dokumentieren und zu unterzeichnen.
- 6.3 Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6.1 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.
- 6.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen, sofern dieser Nachteilsausgleich gemäß Nummer 6.1 bis zum Beginn der Prüfungen auch im Unterricht gewährt wurde.
- 6.5 Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen gelten in der Regel:
- Verlängerung der Einlesezeit in die Prüfungsaufgaben,
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben,
 - Vergrößerung der Schrift,
 - Bereitstellung von Hilfsmitteln.
- Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsverordnungen der einzelnen Schularten in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen berät die jeweils zuständige Schulbehörde.
- 7 Bewertung von Schülerleistungen**
- 7.1 Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 6.1 zu nutzen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind dann zulässig, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch andere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gelten:
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes,
 - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen,

- c) Bewertung der erbrachten Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt,
 - d) individuelle Bewertung von Teilbereichen für einen begrenzten Zeitraum.
- 7.2 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Rahmen einer begründeten Einzelfallprüfung zulässig, wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr überwiegend mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wurden. Ein vollständiges Aussetzen der Note ist nicht zulässig.
- 7.3 Jegliche Formen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Primarbereich und im Sekundarbereich I und II sind durch die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers jährlich neu zu bestimmen.
- 7.4 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Nummer 7.1 sind in den Zeugnissen unter „Vermerke“ zu benennen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ vom 3. Mai 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 242), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 291), außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 134

Anlage 1

Antrag zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs*

- im Bereich Lesen und Rechtschreiben
 im Bereich Rechnen
 im Bereich Lesen, Rechtschreiben **und** Rechnen

Schule/Schulstempel

Die Antragstellung erfolgt durch:*

- den/die Erziehungsberechtigten.
Ort/Datum Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten
- die Schule.
Ort/Datum Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

1 Antrag

Name, Vorname des Kindes:

geboren am: derzeit in Klasse:

Name(n), Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten:

Mutter:

Vater:

Wohnort:

Straße, Nummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon:

2 Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten*

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich mich/wir uns mit der Diagnostizierung zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs und der Weitergabe der Ergebnisse an das zuständige Staatliche Schulamt und an die Schule meines/unseres Kindes

 einverstanden

(Name, Vorname)

 nicht einverstanden.

Die zu übermittelnden Daten enthalten Informationen/Angaben zu den Untersuchungsergebnissen und den Empfehlungen Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen der Diagnostikerin/des Diagnostikers sowie die Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie. Die Einverständniserklärung kann durch die Unterzeichnenden widerrufen werden.

.....
Ort und Datum.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Primarbereich

Anlage 2a

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen

Diagnostikerin/Diagnostiker:

Einrichtung der Diagnostikerin/des Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name, Vorname des Kindes: geb. am:

Schule: Klasse:

1 Untersuchungsergebnisse der Diagnostikerin/des Diagnostikers

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:*

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kognitive Fähigkeiten	unterdurchschnittlich <input type="checkbox"/>	durchschnittlich <input type="checkbox"/>	überdurchschnittlich <input type="checkbox"/>

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren sind als Anlage beizufügen.

2 Empfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen*

- kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im regulären Unterricht
- Kleingruppenförderung
- Intervallförderung/Intensivkurs
- Stufenförderung im Rahmen der inklusiven Grundschule
- LRS-Klasse

Datum und Unterschrift

3 Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie

Die Förderempfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers werden:*

- befürwortet.
- nicht befürwortet. (Bitte abweichende Empfehlung benennen.)

Empfehlung:

Datum und Unterschrift

4 Entscheidung der Leiterin/des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes

.....

.....

Datum und Unterschrift

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Sekundarbereich I

Anlage 2b

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des pädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben oder im Bereich Rechnen

Diagnostikerin/Diagnostiker:

Einrichtung der Diagnostikerin/des Diagnostikers:

Staatliches Schulamt:

Name, Vorname des Kindes: geb. am:

Schule: Klasse:

1 Untersuchungsergebnisse der Diagnostikerin/des Diagnostikers

Besondere Schwierigkeiten im Sinne der Verwaltungsvorschrift in den Bereichen:*

	liegen vor	liegen nicht vor	Prozessabklärung
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kognitive Fähigkeiten	unterdurchschnittlich <input type="checkbox"/>	durchschnittlich <input type="checkbox"/>	überdurchschnittlich <input type="checkbox"/>

Fehlerschwerpunkte und Auswertung der Verfahren sind als Anlage beizufügen.

2 Empfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers zur Form der unterstützenden pädagogischen Begleitmaßnahmen ** kontinuierliche binnendifferenzierende Maßnahmen im regulären Unterricht

Datum und Unterschrift

3 Empfehlung der Leiterin/des Leiters des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie

Die Förderempfehlungen der Diagnostikerin/des Diagnostikers werden:*

 befürwortet. nicht befürwortet. (Bitte abweichende Empfehlung benennen.)

Empfehlung:

Datum und Unterschrift

4 Entscheidung der Leiterin/des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes

.....

.....

Datum und Unterschrift

*Zutreffendes bitte ankreuzen. **Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen

Anlage 4

Briefkopf des zuständigen Staatlichen Schulamtes

Name(n), Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten

Straße, Nummer

PLZ und Wohnort

**Förmliche Anerkennung
von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2014 in der gültigen Fassung

.....
Name, Vorname des Kindes

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens

bestätigt. nicht bestätigt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie bereits erläutert worden. Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit der Schulleiterin/dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Leiterin/Leiter des Staatlichen Schulamtes

Kenntnisnahme des/der Erziehungsberechtigten

Ich/Wir habe(n) das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie ist mir/uns erläutert worden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

*Zutreffendes bitte ankreuzen.